

# **Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Pfeffenhausen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Marktentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (vorberatende Ausschüsse).

Dem Bauausschuss (Buchstabe b) sind auch Aufgaben übertragen, in denen er beschließend tätig wird (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses, dem sie angehören, einer Fraktionsführersitzung und sitzungsvorbereitenden Ortsterminen, zu denen der erste Bürgermeister einlädt. Dient ein sitzungsvorbereitender Ortstermin der Vorbereitung einer Ausschusssitzung, wird die Teilnahme an diesem nur den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern entschädigt, die dem betreffenden Ausschuss angehören. Die Teilnahme an einem sitzungsvorbereitenden Ortstermin wird dann nicht entschädigt, wenn auf den Ortstermin unmittelbar eine Sitzung des Gemeinderates bzw. eines Ausschusses folgt.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte auf Zeit.

### **§ 6 Referate**

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Referate:

- a) Referat für Kinder, Jugend und Kindertageseinrichtungen
- b) Referat für Familien und Senioren
- c) Referat für Ehrenamt und Sport

- d) Referat für Märkte, Feste und Kultur
- e) Referat für Gemeindepartnerschaften
- f) Referat für Umwelt, Natur und Gewässer 3. Ordnung
- g) Referat für Digitalisierung

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Pfeffenhausen, den 13.05.2020

Markt Pfeffenhausen



Hölzl

1. Bürgermeister



(Dienstsiegel)

### **Amtliche Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde am 14.05.2020 im Rathaus in Pfeffenhausen, Marktplatz 3, Zimmer-Nr. 1.7, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.05.2020 angeheftet und am 07.07.2020 (frühestens 30.06.2020) wieder abgenommen.

Pfeffenhausen, 13.05.2020

Markt Pfeffenhausen



Hölzl

1. Bürgermeister

